



## **Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohner\*innenbeteiligung der Gemeinde Birkenwerder (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung - EbetS)**

**vom 23.03.2021**

Aufgrund von §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 1666/2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner\*innenbeteiligung in der Gemeinde Birkenwerder (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2021 werden für die dort aufgeführten Formen der Einwohner\*innenbeteiligung folgende Einzelheiten bestimmt:

### **§ 1 Fragestunde in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner\*innen) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. Sie soll im Interesse eines zielorientierten Sitzungsablaufs für die Gemeindevertretung auf höchstens dreißig Minuten, in Ausschüssen auf zwanzig Minuten beschränkt sein.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, in der jeweiligen Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens eine Nachfrage zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens zwei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Ansonsten trägt die Einwohnerin oder der Einwohner sein Anliegen mündlich während der Fragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein und sollte eine Zeit von 3 Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung



der Anfragen erfolgt im Regelfall während der Fragestunde mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so werden diese innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet. Die Antwort wird in der folgenden Sitzung des Ausschusses bzw. der Gemeindevertretung mündlich vorgetragen.

- (5) In Angelegenheiten, zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft, werden keine Auskünfte erteilt.

## **§ 2 Versammlungen der Einwohnerschaft**

- (1) Versammlungen der Einwohnerschaft sind durchzuführen, wenn es sich um wichtige gemeindliche Angelegenheiten handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder von Teilen der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden sind.
- (2) Über die Durchführung der Versammlung der Einwohnerschaft entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) Antragsberechtigt sind mindestens 200 Einwohner oder ein Beirat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit einzureichen. Der Antrag kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Versammlung der Einwohnerschaft waren.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Versammlung unter Angabe der wichtigen Gemeindeangelegenheit innerhalb von 3 Monaten nach dem Beschluss der Gemeindevertretung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit. Das Recht zur Rede haben Einwohnerinnen und Einwohner sowie Verwaltungsbedienstete. Darüber hinaus können weitere Rederechte erteilt werden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist der Gemeindevertretung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 3 Befragungen der Einwohnerschaft**

- (1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohnerschaft durchgeführt werden. Die Befragung hat das Ziel, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend.



- (2) Die Gemeindevertretung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung soll klar formuliert sein, so dass eine eindeutige Antwort gegeben werden kann.
- (3) Die Befragung der Einwohnerschaft erfolgt analog bzw. digital durch Übermittlung eines anonymisierten Fragebogens.
- (4) Die Auswertung der Befragung der Einwohnerschaft erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Befragung ist die Gemeindevertretung zeitnah zu informieren. Das Ergebnis der Befragung wird im Amtsblatt für die Gemeinde veröffentlicht.

#### **§ 4 Anliegendensammlung**

- (1) In Vorbereitung auf Infrastrukturvorhaben in Trägerschaft der Gemeinde ist möglichst frühzeitig eine Anliegendensammlung durchzuführen und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung und Entwicklung sowie grobe Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihnen beauftragte Person wird sich gegenüber den Anliegenden zu den Absichten der Planung erklären, die Belange allgemeinverständlich vortragen und über den Umfang sowie mögliche Kosten informieren sowie dies mit den Anwesenden erörtern. Über das Ergebnis der Versammlung ist die Gemeindevertretung zeitnah zu informieren.
- (2) Bei Vorhaben in privater Trägerschaft ist auf Antrag von mindestens 75 % der Anliegenden eine Versammlung gemeinsam mit der Verwaltung entsprechend Absatz 1 durchzuführen.
- (3) Bei Infrastrukturvorhaben, die mehr als 24 Monate geruht haben, sind die Betroffenen entsprechend zu informieren.

#### **§ 5 Arbeitsgruppen**

- (1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern können für die maximale Dauer einer Legislatur Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet wird. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob eine AG gebildet wird und wie sich diese zusammensetzt. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.
- (3) Die AG kann einem Ausschuss oder der Gemeindevertretung Empfehlungen geben,



über die sie zu beraten hat.

### **§ 6 Beteiligung an Haushaltsdiskussionen**

- (1) Die Gemeinde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner an der Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Möglichkeit, Vorschläge für Projekte, Verbesserungen, Neuerungen o.ä. einzureichen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich eingereicht werden. Ein Formblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Vorschläge unterliegen keinerlei Einschränkungen und können jederzeit bei der Kämmerei eingereicht werden. Sie werden im nächst folgenden möglichen Haushalt beraten.
- (3) Die eingereichten Vorschläge werden von der Verwaltung hinsichtlich Zuständigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und fließen dann in die Haushaltsdiskussionen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung ein. Die Verwaltung informiert die einreichenden Personen schriftlich über die abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung.

### **§ 7 Beteiligung an der Gestaltung des Ortsrechtes**

- (1) Grundlegende Beschlussvorlagen zum Ortsrecht (Neufassung und Änderungen von Satzungen) sind vor der politischen Diskussion mindestens 6 Wochen öffentlich auszulegen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltssatzungen.

### **§ 8 Aktualisierung, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung ist im ersten Jahr jeder Wahlperiode auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.04.2021

  
Stephan Zimniok  
Bürgermeister

